



RASTEIGER • MÜHL & PARTNER  
ÖFFENTLICHE NOTARE

# INFORMATIONSBLATT

## Wohnsitzwechsel

Der Wechsel Ihres Hauptwohnsitzes - egal ob er mit dem Neuerwerb eines Hauses bzw. einer Wohnung verbunden ist oder nicht - erfordert eine Reihe von Schritten, die Sie, geschätzter Leser, setzen müssen.

Es handelt sich dabei einerseits um „**allgemeine Schritte**“, die mit dem bloßen Wechsel des Wohnsitzes stets verbunden sind und andererseits um „**besondere Aspekte**“ bzw. Dinge, die Sie beim Erwerb eines neuen Wohnsitzes, sei es Haus oder Wohnung, beachten sollten.

Sollten Sie zu den einzelnen Schritten Fragen haben, so stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

## Checkliste

### A) Allgemein erforderliche Schritte

Worum geht`s?	Wo geh ich hin? Wer hilft mir? Was muss ich tun?	Das hab ich erledigt!
Meldung am Wohnort	Gemeindeamt/Magistrat	
Gemeindeförderungen	Viele Gemeinde bieten für neue Mitbürger besondere „Förderungspakete“ - Fragen Sie ruhig bei der Gemeinde danach!	
Postnachsendauftrag	Postamt	
Dienstgeberverständigung	Dienstgeber/Personalbüro	
Fahrzeuggummeldung	Bei Ihrer Versicherung	

Behördenzuständigkeiten	<b>Denken Sie daran:</b> In vielen Fällen bedeutet ein Wohnsitzwechsel auch eine Änderung der für Sie örtlich zuständigen Behörde z.B. beim Finanzamt.	
Änderung bzw. Neuausstellung von Ausweisen	Bei der jeweiligen Ausstellungsbehörde. Bei Führerschein, Reisepass und Personalausweis: im Inland – unabhängig vom Wohnsitz – bei jeder Pass- bzw. Führerscheinbehörde (dh Bezirkshauptmannschaft bzw Magistrat,..)	
An- bzw. Ummeldung bzgl. Versorgungsleistungen für Ihren Haushalt wie - Strom - Gas - Telefon - TV und Rundfunk - Wärmeversorgung	Wenden Sie sich an das jeweilige Versorgungsunternehmen. <b>Beachten Sie:</b> Die Kosten einer Neuanmeldung sind idR höher als die Kosten einer Ummeldung bei Wechsel des Beziehers. <b>Ein Tipp:</b> Bei vielen Versorgungsunternehmen können diese Erledigungen bereits via Internet bzw. über deren Homepage erledigt werden.	
Hausverwaltung	Verständigen Sie - falls nötig - die jeweilige Hausverwaltung (z.B. für Betriebskostenvorschreibungen)	
Wechsel der Schule/des Kindergartens	Informieren Sie sich bei der Ortsgemeinde über die Möglichkeiten bzw. nötigen Schritte	
Hausratsversicherungen	Lassen Sie sich von Ihrer Versicherung über alle notwendigen Schritte rechtzeitig beraten.	

Dauervertragsverhältnisse	Soweit Sie Verträge abgeschlossen haben, die auf längere Zeit laufen, denken Sie daran, Ihren Vertragspartner Ihre neue Anschrift mitzuteilen. Die gilt vor allem bei Zustellungen an Sie (z.B. Zeitungen, Mietverträgen, Leasing- und Handyverträge, Internetzugang udgl.).	
Bankkonten	Teilen Sie Ihrer Bank den Wohnsitzwechsel mit! Erkundigen Sie sich nach dem Bestehen einer Bankstelle Ihrer Bank am neuen Wohnort. Prüfen und ändern Sie gegebenenfalls auch Ihre Daueraufträge!	

## **B) Besondere Aspekte beim Eigentumserwerb**

### **Gemeindeabgabe**

Die Gemeinde wird vom Eigentumserwerb erst durch Beschluss des Grundbuches über die Eintragung des Eigentums verständigt! Soll Sie vom Erwerb früher erfahren, zeigen Sie den Eigentumsübergang an.

### **Haushaltsversicherungen**

Haushaltsversicherungen können bei einem Wohnungswechsel gekündigt werden. Die meisten Versicherer sehen vor, dass dies **vor Beginn des Umzuges** mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges möglich ist. Bei einigen Versicherern gibt es andere Kündigungsfristen, welche in den jeweiligen Versicherungsbedingungen festgelegt sind.

Der Versicherungsschutz der für den neuen Haushalt abgeschlossenen Versicherung sollte somit am dem Tag des Umzuges bereits aufrecht sein.

Soll die alte Versicherung auch weiterhin beibehalten werden, muss der **Umzug** dem Versicherer dennoch **immer unverzüglich anzuzeigen** (am besten schriftlich und mit Nachweis!), damit auch während des Umzuges der Versicherungsschutz sowohl für den neuen als auch für den alten Haushalt gewährleistet ist. Setzen Sie sich daher jedenfalls rechtzeitig und unbedingt **vor Beginn des Umzuges** mit Ihrem Versicherer in Verbindung!

### **Gebäudeversicherung**

Bis zur Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch ist dieser an den bestehenden Vertrag noch gebunden. **Binnen 4 Wochen** ab Grundbucheintragung kann der Erwerber den Altvertrag ohne Rücksicht auf Laufzeit und ohne Einhaltung von Fristen lösen und einen neuen Vertrag schließen! Prüfen Sie daher **rechtzeitig** die Frage eines Versicherungsverwechslens und achten Sie auf die Einhaltung der Frist von 4 Wochen!

Die Kündigungsfrist beginnt jedoch erst zu laufen, wenn der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.

Für rechtliche Fragen rund um den Wohnsitzwechsel stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

**Informieren Sie sich bei einem persönlichen Beratungsgespräch – die Erstberatung ist natürlich kostenlos!**

Vereinbaren Sie Ihren Termin für 8605 Kapfenberg, Wiener Straße 29, unter 03862/28800, und für 8623 Aflenz Kurort 2, unter: 03861/2352.